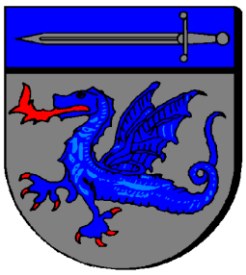

Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Munster

2026	Munster, den 17.08.	Nr. 109

Inhalt

Nr. 109	Wahlbekanntmachung Nr. 9 der Stadt Munster

Wahlbekanntmachung Nr. 9 der Stadt Munster

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen (Kommunalwahlen und sowie Landrats- und Bürgermeisterwahlen) am 13. September 2026 (§ 30 Nds. NKWO)

1. Das Wählerverzeichnis – zu den verbundenen Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Munster – kann gem. § 18 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Zeit **vom 24. bis 28. August 2026** während der Dienststunden in **Munster, Rathaus, Zimmer 0.10** eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
   Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen.
   Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 28. August 2026** bis **13:00 Uhr,** bei der **Stadt Munster, Rathaus, 29633 Munster**, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gem. § 18 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) bis spätestens zum **23. August 2026** (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag (§ 19 NKWG)

   4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

   4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
   - 4.2.1. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt oder
   - 4.2.2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

   Wahlscheine können bis zum 11. September 2026, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Munster , Rathaus, 29633 Munster, beantragt werden.
   Der Schriftform wird auch durch unterschriebenes Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder durch

E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig (§ 23 Abs. 1 NKWO). Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben (§ 23 Abs. 2 NKWO). Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können (§ 24 Abs. 4 NKWO). Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (§ 23 Abs. 3 NKWO).

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt (§ 24 Abs. 9 NKWO).

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen, da nur ein Wahlschein erteilt wird (§ 24 Abs. 6 NKWO).

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein und
2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Das Briefwahllokal wird zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro im Rathaus eingerichtet.

Munster, 17.08.2026

gez. Fähndrich

Gemeindewahlleiter